

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

24. Juni 2008

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.04.01-4- Kosovo

nur per E-mail

OAR'in Kutschmann

Telefon 0211 871-2332

Fax 0211 871-2340

hubertine.kutschmann@im.nrw

.de

Ausländerangelegenheiten;

Ausstellung von Reiseausweisen für Angehörige der Republik Kosovo
mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten

Bezug: Mein Erlass vom 04.03.2008, Az. wie oben sowie die dazu
ergangene E-mail-Ergänzung vom 11.03.2008

Anlagen: - 1 -

25706108

Mit o.a. Erlass vom 04.03.2008 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass im
Hinblick auf die erfolgte Anerkennung der Republik Kosovo und die
derzeit noch fehlende diplomatische Vertretung keine Bedenken
bestehen, wenn nachweislich aus dem Kosovo stammenden Personen
in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des
§ 5 ff AufenthV Reiseausweise für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer
von bis zu sechs Monaten ausgestellt werden.

Wie mir bekannt geworden ist, beantragt derzeit eine Vielzahl von
Personen kosovarischer Herkunft die Ausstellung von Reiseausweisen
mit der Begründung, im Kosovo einen Antrag auf Verlängerung des
UNMIK-Passes oder auf Ausstellung eines kosovarischen Passes
stellen bzw. die kosovarische Staatsangehörigkeit beantragen zu
wollen. Der Umgang der Ausländerbehörden mit diesen Anliegen
gestaltet sich offenbar sehr unterschiedlich.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



In diesem Zusammenhang sei zunächst darauf verwiesen, dass zur Erfüllung der Passpflicht im Bundesgebiet bereits der (vorrangig auszustellende) Ausweisersatz ausreichend ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Ein Reiseausweis sollte nur dann ausgestellt werden, wenn die Betroffenen aus dringenden (z.B. beruflichen) Gründen auf ein Reisedokument angewiesen sind.

Die Situation im Kosovo stellt sich nach hiesigen Informationen derzeit wie folgt dar:

1. Die neue kosovarische Verfassung ist zum 15.06.2008 in Kraft getreten.
2. UNMIK nimmt bereits jetzt keine Ausstellung oder Verlängerung von „Travel documents“ mehr vor.
3. Das kosovarische Staatsangehörigkeitsgesetz liegt mir zurzeit nur im Entwurf vor.

Hiernach sollen alle Personen, die aktuell ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Kosovo haben, als kosovarische Staatsangehörige angesehen werden. Dies soll auch gelten für alle Personen, die am 01.01.1998 Bürger der Bundesrepublik Jugoslawien waren und an diesem Tag ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kosovo hatten.

Im Übrigen sollen Mitglieder der „Diaspora“ von Kosovo, d.h. Personen, die ihren regulären und rechtmäßigen Wohnsitz außerhalb von Kosovo haben, die Staatsangehörigkeit von Kosovo auf Antrag erwerben können, wenn sie nachweisen,



dass sie in Kosovo geboren wurden und weiterhin enge familiäre und wirtschaftliche Bindungen zu Kosovo haben.

Seite 3 von 4

Der Entwurf des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist zu Ihrer Information beigefügt. Ob er in der vorliegenden Fassung verabschiedet wird und wie die Regelungen in der Verwaltungspraxis umgesetzt werden, bleibt zunächst abzuwarten.

4. Die kosovarische Regierung beabsichtigt, in Kürze erste Botschaften in Berlin, Bern, Brüssel und Washington zu eröffnen, so dass dann für die Betroffenen die Möglichkeit bestehen wird, den Antrag auf Ausstellung von Personaldokumenten im Inland zu stellen.

Vor diesem Hintergrund stellt die beabsichtigte Passbeantragung im Kosovo keinen „begründeten Fall“ im Sinne meines Runderlasses vom 04.03.2008 dar, der die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises rechtfertigen würde.

Ich bitte um Weiterleitung meines Erlasses an die Ausländerbehörden.

Zusatz für die BR Köln :

Die mir von Ihnen mit Gesehen-Vermerk vom 04.06.2008 übermittelte Anfrage des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.06.2008 bitte ich in eigener Zuständigkeit zu beantworten. Hinsichtlich der Frage zur Ausstellung eines Ausweisersatzes verweise ich auf die Ausführungen in meinem Erlass vom 04.03.2008.



Eine Durchschrift Ihres Antwortschreibens bitte ich mir zu gegebener Zeit zukommen zu lassen. Seite 4 von 4

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Strube'.

(Strube)